



## Sitzungsvorlage 660/230/2020

Amt/Abteilung: Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur Datum: 27.04.2020	Aktenzeichen: 80_31_06 660-S		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	27.04.2020	Vorberatung N	
Hauptausschuss	05.05.2020	Entscheidung Ö	

### **Betreff:**

Störung der Geschäftsgrundlage in den Linienbündel-Konzessionsverträgen durch die Corona-Pandemie

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt zur Sicherstellung des ÖPNV-Angebotes/Busbetriebes die Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln nach § 100 I GemO in Höhe von 100.000 Euro.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Vorgriff auf den Nachtragshaushalt 2020 bereitgestellt.

### **Begründung:**

Die Stadt Landau hat zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung gemeinsam mit den benachbarten ÖPNV-Aufgabenträgern über den VRN Konzessionsverträge über die einzelnen Buslinienbündel vergeben. Die Vertragsabwicklung erfolgt zentral über den VRN.

Im Zuge der Corona-Pandemie sind die Fahrgastzahlen Mitte März deutlich zurückgegangen. Infolge der gesetzlich angeordneten Schulschließungen wurden die Fahrpläne deutlich reduziert, um trotz krankheitsbedingter Fahrerausfälle dauerhaft ein Grundangebot sicherstellen zu können. Der Fahrscheinverkauf bei den Busfahrern musste zum Schutz vor Infektionen eingestellt werden. Dies alles hat zur Folge, dass die Fahrgeldeinnahmen im Verbundtarif stark rückläufig sind.

Für die in Landau verkehrenden Buslinienbündel gibt es folgende Bestell- bzw. Finanzierungsformen im ÖPNV:

- Konzessionsvertrag auf Nettobasis
- Konzessionsvertrag auf Bruttobasis

Bei Bruttoverträgen tragen nicht die Verkehrsunternehmen, sondern die Aufgabenträger das Erlörisiko. Wenn keine externen Rettungsschirme von Bund oder Land den Einnahmepool des Verbundes ganz oder teilweise auffüllen, müssen bei Bruttoverträgen die kommunalen Haushalte die Mindereinnahmen ausgleichen.

Bei Nettoverträgen tragen die Verkehrsunternehmen das Erlörisiko.

Von den fünf in Landau verkehrenden Linienbündel wurden die vier Linienbündel Stadtverkehr Landau, Queichtal, Germersheim und Bad Bergzabern im Bruttoprinzip vergeben. Das Linienbündel Neustadt mit den Busverkehren zwischen Neustadt und Landau im Nettoprinzip.

Bei der Kalkulation der Konzessionsverträge konnte kein Verkehrsunternehmen damit rechnen, dass eine solche Krise eintreten würde. Hier ist gemäß § 313 Abs. 1 BGB die Geschäftsgrundlage der Verträge gestört. Dies führt nicht unmittelbar zu einem automatischen Ausgleichsanspruch, sondern nur dazu, dass die Vertragspartner den Vertrag nur fortführen müssen, wenn eine sachgerechte Vertragsanpassung an die veränderte Geschäftsgrundlage erfolgt. Die Aufgabenträger stehen nun vor der Wahl, die Mindereinnahmen auszugleichen oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen bzw. die entsprechende Kündigung der Unternehmen zu akzeptieren. Die Folge wäre eine Notvergabe der Busverkehre für die verbleibende Restlaufzeit der Linienbündel. Diese Notvergabe wäre wesentlich teurer und das Grundangebot könnte nicht gewährleistet werden.

Dies bedeutet nicht die vollständige Umstellung der Nettoverträge auf das Bruttoprinzip. Die gestörte Geschäftsgrundlage führt lediglich dazu, dass die Corona-bedingten Mindereinnahmen zuschusserhöhend auszugleichen sind. Der VRN wird dies anhand eines Vergleichs mit dem Vorjahr errechnen. Nach dem Ende der Krise wäre das Nettoprinzip dann wieder voll umsetzbar.

Demnach wäre bzw. ist auch bei Nettoverträgen der Ausgleich von Mindereinnahmen durch die Aufgabenträger notwendig und alternativlos.

Die tatsächlichen Mindereinnahmen, die von der Stadt Landau zunächst im März und April auszugleichen sind, können aktuell noch nicht exakt abgeschätzt werden. Die tatsächlichen Werte kann der VRN frühestens 6 Wochen nach Monatsende beziffern. Daher kann aktuell auch nicht die genaue Haushaltsbelastung aus diesem Sachverhalt für das laufende Jahr abgeleitet werden. Die Verwaltung wird über die Inanspruchnahme sowie anschließende Kostenabrechnung zwischen den Beteiligten den Stadtrat bzw. Hauptausschuss informieren.

Insgesamt betrachtet sind die städtischen Haushaltsmittel subsidiär einzusetzen – vorrangig ist auf bestehende anderweitige Unterstützungs- und Förderprogramme im Rahmen der Corona-Entwicklung zurückzugreifen. Eine Überkompensation ist ausgeschlossen.

Mit Beschluss der Sitzungsvorlage 300/017/2020 wurde die temporäre Rückholung und Übertragung der Zuständigkeiten auf den Hauptausschuss nach § 44 Absatz 3 GemO beschlossen. Insoweit obliegt dem Hauptausschuss die Bereitstellung der benötigten überplanmäßigen Mittel in Höhe von 100.000 Euro.

Unabhängig davon ist in Anbetracht der derzeitigen Entwicklungen davon auszugehen, dass aufgrund der wesentlichen Veränderungen die Erstellung eines Nachtragshaushaltes nach § 98 GemO notwendig ist. Die Verwaltung wird die überplanmäßige Mittelbereitstellung hierbei entsprechend berücksichtigen.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Produktkonto: 5470 5292  
Haushaltsjahr: 2020

Betrag: 100.000 €

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben: Überplanmäßig

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja  / Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja  / Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja  / Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja  / Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja  / Nein

Sonstige Anmerkungen:

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja  / Nein

Begründung: Die Sitzungsvorlage hat keine Auswirkungen auf die Kriterien der Nachhaltigkeitseinschätzung.

**Anlagen:**

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat III - hauptamtlicher BGO  
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung  
Rechnungsprüfungsamt  
Rechtsamt

Schlusszeichnung: